

SATZUNG



§1

Der Verein führt den Namen „Jazz für Alle e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 9938 Nz eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Jazz in seiner stilistischen Vielfalt.

Zu den vornehmlichen Aufgaben des Vereins zählen:

1. die Förderung eines nichtkommerziellen Kommunikationszentrums für Jazzmusiker und Jazzpublikum,
2. die Schaffung und Unterhaltung einer „Übungsraumbörse“,
3. die Stärkung des Informationsaustausches zwischen den Musikern,
4. die Anknüpfung und Pflege von Kontakten zu Jazzmusikern in Ost und West,
5. die Veranstaltung von Workshops und Konzerten,
6. die Veranstaltung eines Jazzwettbewerbes für „Newcomer“,
7. die Veranstaltung von Fahrten zu Jazzfestivals und Konzerten außerhalb Berlins,
8. die Förderung des Musikernachwuchses in Schulen und im Jugendfreizeitbereich; Unterstützung bei Probenarbeit, Instrumentenkauf und Vermittlung von Lehrern; Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten,
9. die Bereitstellung von Wissen und technischen Mitteln bei der Erstellung von Demobändern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§4

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§5

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.

§7

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. weiteren Mitgliedern.

Der Gesamtumfang des Vorstandes ist auf maximal 8 Personen begrenzt. Jedes der Vorstandsmitglieder unter 1. bis 3. ist einzeln zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Anerkennung außerordentlicher Verdienste um den Verein kann durch die Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit gewählt werden. Dieser hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlußfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitglieder-versammlung unter Angabe von Zweck oder Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens fünf Tagen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Mitgliedern mit der Einberufung zuzugehen.

§11

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.

Ein Versammlungsleiter kann durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschluss über die Auflösung oder Satzungsänderung müssen jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung sofort die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung beschließen, die wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einberufung hingewiesen werden. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

§12

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§13

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Jazzverein der Stadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Berlin, 28.3.2008